
TOP 8:

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Mehrehe
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 249/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, auch für ausländische Mehrehen deutsches Aufhebungsrecht zur Anwendung zu bringen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass in Deutschland keine polygamen Ehen geschlossen werden können. Zum einen sollen damit die in der Praxis bestehenden Unsicherheiten beseitigt und zum anderen soll auch dem Staat in Form der antragstellenden Behörde die Möglichkeit gegeben werden, bei Mehrehen einzugreifen.

In Deutschland ist Polygamie gemäß § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verboten, ihre Eingehung ist nach § 172 des Strafgesetzbuches strafbar. Es werde nach Ansicht des antragstellenden Landes gesellschaftlich daher kritisch gesehen, wenn trotz dieser klaren gesetzlichen Wertaussage in Deutschland polygame Ehen gelebt werden, nur weil sie nach ausländischem Recht geschlossen wurden.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das internationale Privatrecht zu ändern, indem Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden soll. Dadurch würde die Anwendbarkeit deutschen Rechts für die Aufhebung von im Ausland geschlossenen polygamen Verbindungen unter der Voraussetzung angeordnet, dass die Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Infolgedessen würden im Ausland geschlossene Mehrehen genauso behandelt wie Ehen, die in Deutschland unter Verstoß gegen § 1306 BGB geschlossen wurden, indem die Aufhebungsvorschriften der §§ 1313 ff. BGB auch für diese zur Anwendung kämen. Die Berechtigung zur Stellung eines Aufhebungsantrags soll damit neben den beteiligten Ehepartnern auch der durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmten Behörde zustehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** hat seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Der Freistaat Bayern hat jedoch beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 969. Sitzung des Bundesrates zu setzen und sofort in der Sache zu entscheiden.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 249/1/18** ersichtlich.